

84

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal

"Stieleiche (Quercus robur) an der Pfrimm, Monsheim-Kriegsheim"

Kreis Alzey-Worms

vom

9. Mai 1994

Auf Grund des § 22 Landespflegegesetz vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) sowie des 1. Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Stieleiche (Quercus robur) an der Pfrimm, Monsheim-Kriegsheim".

§ 2

(1) Der Baum steht auf dem Grundstück Flur 4 Nr. 82 in der Gemarkung Kriegsheim.

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Eiche als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Landschaftsbild des Pfrimmtales prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortverhältnisse des Baumes,
4. das Tiefpflügen in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß des Baumes.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen.

§ 6

(1) Der/Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms folgendes anzuzeigen:

1. jede am Baum erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder Veränderung,
2. Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten,
3. Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der/Die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt;

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

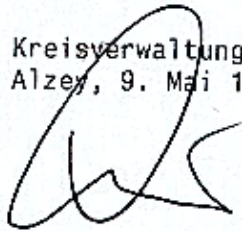
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,
- § 4 Nr. 3 die Standortverhältnisse des Baumes ändert,
- § 4 Nr. 4 in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß des Baumes, tiefpflügt,
- § 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 9. Mai 1994



(Schrader)
Landrat

Anlage
Karte mit Standorteintragung



M 1: 10.000 - Übersichtskarte

